



Strahlenschutzkommission

Geschäftsstelle der
Strahlenschutzkommission
Postfach 12 06 29
D-53048 Bonn

<http://www.ssk.de>

**Zur Anwendung der Allgemeinen Berechnungsgrundlage
für die Bestimmung der Strahlenexposition bei radioaktiven
Ableitungen mit der Abluft oder in Oberflächengewässer
(Richtlinie zu § 45 StrlSchV) in derzeit laufenden
Genehmigungsverfahren für kerntechnische Anlagen**

Empfehlung der Strahlenschutzkommission

Verabschiedet in der 32. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 19. Dezember 1980

Veröffentlicht in: – Bundesanzeiger Nr. 64 vom 02. April 1981

– Veröffentlichungen der Strahlenschutzkommission, Band 1

In der Vergangenheit hat es bei der Auslegung einiger Formulierungen in der "Allgemeinen Berechnungsgrundlage" Mißverständnisse gegeben. Diese Mißverständnisse haben, zusammen mit neuen Erkenntnissen über einzelne Parameter, die Frage aufgeworfen, ob eine konservative Abschätzung der potentiellen Strahlendosis noch erreicht wird, die dem Schutzgedanken des § 45 StrlSchV Rechnung trägt.

Zur Vermeidung von Fehldeutungen stellt die SSK hierzu folgendes fest:

- (1) Die in der "Allgemeinen Berechnungsgrundlage" enthaltenen mathematischen Modelle und Datentabellen werden in erster Linie im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens benötigt, um bei der Planung von kerntechnischen Anlagen zu überprüfen, ob die Einhaltung der im § 45 StrlSchV festgelegten Dosisgrenzwerte für den späteren Betrieb der Anlage erreicht werden kann. Das System der "Allgemeinen Berechnungsgrundlage" gewährleistet eine im Endergebnis konservative Abschätzung der Strahlenexposition.
- (2) In den Datentabellen sind Zahlenwerte auch für solche Parameter angegeben, die in der Natur großen Schwankungen unterliegen und daher nur bedingt durch einen einzigen Zahlenwert festgelegt werden können. In diesen Fällen gestattet die "Allgemeine Berechnungsgrundlage" ausdrücklich, begründete Abweichungen von den tabellierten Zahlenwerten vorzunehmen und fordert den Gutachter dazu auf, den Einzelfall unter Berücksichtigung ortsspezifischer Besonderheiten zu prüfen und zu beurteilen.
- (3) Zur Sicherstellung eines konservativen Gesamtergebnisses der Modellrechnungen ist es nicht notwendig, daß jeder Einzelparameter unter pessimistischen Annahmen ausgewählt wird. Das Endergebnis der Berechnung, nicht jeder einzelne Parameter, muß konservativ sein.
- (4) Einen Hinweis auf die Konservativität des Berechnungsverfahrens gibt die Auswertung der Ergebnisse aus der langjährigen Umgebungsüberwachung für die relevanten Radionuklide.
- (5) Unabhängig von den genannten Feststellungen wird bei der SSK der fortschreitende Kenntnisstand in Wissenschaft und Technik beobachtet und eine damit verbundene mögliche Rückwirkung auf die Festlegung der zu verwendenden radioökologischen Einzelparameter und Modellannahmen beraten. Soweit erforderlich, wird die SSK eine Fortschreibung der "Allgemeinen Berechnungsgrundlage" vorschlagen.